

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 05. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2018)

zum Thema:

„Gitterzulage“ in Berliner Justizvollzugsanstalten

und **Antwort** vom 20. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für Justiz
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13 661
vom 05. März 2018
über „Gitterzulage“ in Berliner Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland wird für Beamtinnen und Beamte im Justizvollzugsdienst die sogenannte Gitterzulage gezahlt?

Zu 1.: Die Angaben für die einzelnen Bundesländer sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Zahlung der „Gitterzulage“ Ja/ Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen- Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

2. In welchen der genannten Bundesländer ist die „Gitterzulage“ ruhegehaltstfähig?

Zu 2.: Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Ruhegehaltstfähigkeit der „Gitterzulage“ Ja/ Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Berlin	Nein
Brandenburg	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Saarland	Nein
Sachsen	Nein
Sachsen- Anhalt	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Thüringen	Nein

3. Welche Kosten würden mittelfristig für das Land Berlin entstehen, wenn man die „Gitterzulage“ zu einer ruhegehaltstfähigen Zulage umwandelt? – Bitte anhand von konkreten Prognoseberechnungen erklären.

Zu 3.: Die Kosten, die mittelfristig für das Land Berlin entstünden, wenn die „Gitterzulage“ der Beschäftigten in den Berliner Justizvollzugsanstalten künftig ruhegehaltstfähig wäre, sind von einer Vielzahl von Faktoren anhängig. Die nachstehende Berechnung kann daher nur eine erste Einschätzung sein. Bei der Berechnung der Prognose wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

Zunächst wurde überschlägig ermittelt, wie viele der Beschäftigten in den Berliner Justizvollzugsanstalten voraussichtlich in den Jahren des Prognosezeitraums, der hier auf einen Zehnjahreszeitraum festgelegt wurde, wegen Erreichens der besonderen Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Die Zahl der jährlichen Ruhestandseintritte wurde über den Prognosezeitraum kumuliert und für jeden Jahrgang mit der monatlichen Zulage sowie mit der Zahl 12 multipliziert. Abschließend wurde das Ergebnis mit dem durchschnittlichen Ruhegehaltssatz der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die vor ihrer Pensionierung im Vollzugsdienst tätig waren, vervielfacht.

Da verlässliche Aussagen hierzu naturgemäß nicht möglich sind, wurden etwaige Todesfälle bei der Prognose gänzlich außer Betracht gelassen. Darüber hinaus wurde davon ausgegangen, dass die Zugänge in die Versorgung jeweils das ganze Jahr Versorgung beziehen, auch wenn sich die Zuruhesetzungen tatsächlich über das ganze jeweilige Jahr verteilen. Dieser Effekt nimmt im Verlauf des Prognosezeitraums jedoch ab, da das Verhältnis der jährlich in den Ruhestand tretenden Versorgungsberechtigten zur kumulierten Gesamtzahl der betrachteten Gruppe immer geringer wird.

Im Gegenzug wurde die Zulage über den gesamten Betrachtungszeitraum in der gleichen Höhe berücksichtigt. Zwar nimmt die Zulage nicht an allgemeinen Besoldungserhöhungen teil, es wäre jedoch möglich, dass der Zahlbetrag der Zulage im Prognosezeitraum angepasst werden könnte. Ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe kann derzeit nicht seriös prognostiziert werden.

Unter den oben genannten Annahmen werden sich die Kosten im Falle der Ruhegehaltfähigkeit der „Gitterzulage“ im Prognosezeitraum voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Fälle (kumuliert)	Zulage	Zulage (jährlich)	Zulage unter Berücksichtigung des durchschn. Ruhegehaltssatzes (63,9%)
2019	145	127,38 €	221.641 €	141.629 €
2020	290	127,38 €	443.282 €	283.257 €
2021	420	127,38 €	641.995 €	410.235 €
2022	550	127,38 €	840.708 €	537.212 €
2023	680	127,38 €	1.039.421 €	664.190 €
2024	810	127,38 €	1.238.134 €	791.167 €
2025	940	127,38 €	1.436.846 €	918.145 €
2026	1075	127,38 €	1.643.202 €	1.050.006 €
2027	1210	127,38 €	1.849.558 €	1.181.867 €
2028	1345	127,38 €	2.055.913 €	1.313.729 €

Berlin, den 20. März 2018

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung